

Frhr. v. Gravenreuth & Syndikus

RECHTSANWÄLTE

Rechtsanwälte Frhr. v. Gravenreuth & Syndikus · Schwanthalerstr. 3 · 80336 München

Rechtsanwälte
Nelkowski & Coll.
Herrn RA Nelkowski
Breite Straße 228

39104 Magdeburg

Günter Frhr. v. Gravenreuth
Rechtsanwalt · Dipl. Ing. (FH)

Bernhard Syndikus
Rechtsanwalt

Schwanthalerstraße 3
80336 München

Telefon (0 89) 59 60 87

Telefax (0 89) 59 70 15

mail@gravenreuth.de
www.gravenreuth.de

20. Januar 2003

Unser Zeichen: FAL-6915/Sy

Bei Rückfragen und Zahlungen bitte stets angeben

Rodenberg ./ Falcke

Sehr geehrter Herr Kollege Nelkowski,

wir vertreten Herrn Mario Falcke in München. Ihr Schreiben vom 16.1.2003 liegt uns vor.

1. Ich vermag beim besten Willen nicht zu erkennen, welche rechtswidrigen Inhalte der von Ihnen beanstandete Beitrag haben soll. Zu welchen konkreten Straftaten soll durch den Beitrag aufgefördert werden? Von Telefonterror oder Drohbriefen ist nicht die Rede.

Gerne lasse ich mich von Ihnen aber aufklären. Jedenfalls ist es eine Tatsache, dass Ihr Mandant Inhaber der Domain www.ddr-grenztruppen.de ist, vgl. die whois der Denic e.G.

Anscheinend muss man „Offizier der Grenztruppen“ der „DDR“ gewesen sein, um bei dem von Ihrem Mandanten beanstandeten Beitrag auf „Telefonterror“ und „Drohbriefe“ zu kommen. Weder Herr Falcke noch der Unterzeichner vermag diese Gefahr zu erkennen.

2. Dennoch hat der Mandant des lieben Friedens willen die 1, 3 und letzte Zeile aus dem Beitrag gelöscht. Dies erfolgte ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage und ohne Anerkennung einer Rechtspflicht.

3. Hinsichtlich der Haftung des Betreibers eines sog. Gästebuches darf ich Sie bitten, Ihre Aufmerksamkeit auf § 5 II TDG zu lenken. Der Betreiber des Gästebuches haftet erst ab positiver Kenntnis vom beanstandeten Inhalt. Ihre Kosten sind daher selbstverständlich nicht erstattungsfähig. Abgesehen davon gab und gibt es keinen Inhalt, der zu beanstanden wäre.

4. Im übrigen: Bei genauer Betrachtung des Inhalts der Seite www.ddr-grenztruppen.de stellt sich die Frage, ob hier nicht mit Steinen aus dem Glashaus geworfen wird. Jedenfalls muss sich der Betreiber derartiger Seiten eine etwas schärfere Kritik gefallen lassen, insbesondere da jegliches Impressum fehlt.

Ich erspare mir eine eingehende Diskussion, über guten Geschmack kann man bekanntlich streiten. Aber ich denke, dass die Seiten nicht nur sachlich informieren. So fehlt bei „Geschichte“ der 13.8.1961 oder auch nur ein Wort zu den Toten an der Mauer. Es gibt auf der Seite einen „Ehrenhain“, aber kein Wort des Gedenkens an die durch die an der Mauer bzw. entlang der Grenze erschossenen Bürger. Dazu kann man sich dann auch noch die „Nationalhymne“ der „DDR“ als mp3 herunterladen, wohl um vor dem virtuellen „Ehrenhain“ zu salutieren!

Auch hatten die „Siegermächte“ 1944/45 nicht beschlossen, eine Grenze einzurichten, schon gar nicht die Mauer. Auch überschreitet das Vorwort *„Einige behandeln diesen Teil der deutschen Geschichte als Ausrutscher“* die Grenzen des guten Geschmacks und ist angesichts der Menge Toten an der Mauer und des durch die durch die Hilfe der „Grenztruppen“ der „DDR“ durchgesetzten und aufrechterhaltenen psychischen und physischen Leids für unzählige Menschen nur noch als blanker Zynismus zu bezeichnen.

5. Falls Ihr Mandant dennoch meinen sollte, seine vermeintlichen Ansprüche weiter geltend machen zu wollen, werde ich unserem Mandanten zur Einreichung einer negativen Feststellungsklage raten.

Mit freundlichen kollegialen Grüßen

Bernhard Syndikus
Rechtsanwalt